

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Holzgau

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 21.12.2023 über die Organisation der Müllabfuhr

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, folgende Müllabfuhrverordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Holzgau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriech oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten und Betrieben verbauten Grundstücke der Gemeinde Holzgau, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof) zu bringen sind;
 - d) die Abfälle, welche in den Bauern- und Wochenendhäusern in den Bereichen „Gföll“, „Hof“ und „Schigge“, sowie die in den Jausen- und Almwirtschaftsbetrieben im Höhenbachtal anfallen. Aufgrund ihrer Lage bzw. ihrer verkehrstechnischen Erschließung wäre die Abholung auf diesen Grundstücken nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich. Die Abfälle sind zur nachfolgend angeführten Sammelstelle zu verbringen:
Bauhof der Gemeinde Holzgau
6654 Holzgau 45

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonne zu 120 und 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter zu 660 und 1.100 Liter (für Gewerbebetriebe)
 - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle zu 5 und 10 Litern (für Privathaushalte)
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle zu 120 und 240 Liter (für Gastgewerbebetriebe und Vermieter/Haushalte mit größeren Mengen an Bioabfall)
- 2) Die Mindestabgabemenge wird für Restmüll mit 24 kg pro Einwohner/in (Hauptwohnsitz) und Jahr, für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit 120 Liter pro Einwohner/in (Hauptwohnsitz) und Jahr festgelegt.

Aliquot beträgt die Mindestabgabemenge pro Jahr

- a) für jeden Nebenwohnsitz 12 kg / 60 Liter
- b) pro privatem Gästebett (kein Gewerbe, z.B. Privatzimmervermietung, private Ferienwohnungen, Selbstversorgerhäuser, etc.) 8 kg / 40 Liter
- c) für Gewerbebetriebe
 - i. pro Gästebett 12 kg / 60 Liter
 - ii. pro Restaurantsitzplatz (Hotels, Restaurants, Imbissstuben, Cafes, Bars, etc.) abzüglich der Anzahl der für die haus-eigenen Gäste benötigten Sitzplätze 6 kg / 30 Liter
pro Sitzplatz in Jausenstationen und Almhütten 3 kg / 15 Liter
 - iii. pro angefangenen 50 m² Betriebsfläche in Lebensmittel-geschäften und Warenhäusern 24 kg / 15 Liter
 - iv. pro angefangenen 50 m² Betriebsfläche in allen sonstigen Gewerbebetrieben 12 kg / 7,5 Liter
 - v. ohne Betriebsfläche pauschal 12 kg / 7,5 Liter

- d) für jedes Objekt, das nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet, verpachtet oder (zeitweise) gewerblich genutzt wird 72 kg / 360 Liter
- e) je sonstiger nicht unter lit. a) bis d) fallenden Einrichtung 24 kg / 120 Liter

Die Mindestmengen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gelten nicht für Haushalte, die sich gemäß § 8 Abs. 4 als „Eigenkompostierer“ deklariert haben.

- 3) Die Müllbehälter und Datenchips zur Verwiegung werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen die vorgeschriebene Mindestabgabe deutlich, so kann eine entsprechende Anpassung beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Abholung/Abgabe der Müllbehälter

Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig (lt. dem ortsüblich kundgemachten Abfuhrplan) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt und bei der Entleerung durch das Müllunternehmen gewogen, wobei die tatsächlich anfallende Menge des Siedlungsabfalles aufgezeichnet wird.

Zur Entleerung sind die Müllbehälter bis spätestens 09:00 Uhr des Abfuhrtages an die für das Müllfahrzeug ganzjährig anfahrbare Übernahmestelle am Straßenrand bzw. an der öffentlichen Verkehrsfläche zeitgerecht und nicht verkehrsbehindernd bereitzustellen und nach der Entleerung am selben Tag wieder auf das eigene Grundstück zu verbringen.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

Privathaushalte müssen ihren biologisch verwertbaren Siedlungsabfall in verschlossenen 5- oder 10-Liter-Säcken zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes dort abgeben, die Anzahl der Säcke wird vom Aufsichtsorgan erfasst.

Für Gastgewerbebetriebe und Vermieter bzw. Haushalte mit größeren Mengen an biologisch verwertbarem Siedlungsabfall erfolgt wöchentlich eine Abholung ihrer biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (derzeit jeden Freitag durch die Firma Lechner, Reutte).

Die Entleerung der Sammelstelle gemäß § 3 Abs. 2 lit. d (Bauhof der Gemeinde Holzgau) erfolgt gleichzeitig mit der 14-tägigen Müllabfuhr lt. ortsüblich kundgemachtem Abfuhrplan.

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich zweimal. Der genaue Zeitpunkt und der Ort der Sammlung werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in den jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 4) Altpapier ist am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Gewerbebetriebe können ihre Kartonagen auf eigene Rechnung direkt einer Entsorgungsfirma übergeben.
- 5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:
 - a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
nicht Rest entleerte Spray-, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) Haushaltsschrott: Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.
Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- 6) Elektroaltgeräte:
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 7) Speisefette/-öle:
Speisefette und –öle sind zweimal jährlich im Zuge der Problemstoffsammlung hinter dem Gemeindehaus abzugeben. Die Termine werden rechtzeitig ortsüblich kundgemacht.
- 8) Alttextilien:
Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (zB gemeinnützige Vereine) abzugeben.
- 9) Problemstoffe:
Problemstoffe sind Abfälle, die aufgrund giftiger Inhaltsstoffe nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden können. Diese Stoffe werden zweimal jährlich gesammelt – Zeit und Ort dieser Sammlung werden rechtzeitig ortsüblich kundgemacht.
- 10) Bauschutt:
Die Entsorgung von Bauschutt aus privaten Haushalten kann nach Absprache mit dem Deponiebetreiber in der Schottergrube in Dürnau (Transporte Blaas, Steeg) erfolgen.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 4 Abs. 2 (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 5 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht). Gastgewerbebetriebe können grundsätzlich nicht als Eigenkompostierer auftreten.
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen bzw. beim dortigen Grünschnittzwischenlager abzugeben.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr.34/2023, bestraft.

§ 11 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Müllabfuhrordnung der Gemeinde Holzgau tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 08.06.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

**Der Bürgermeister
Florian Klotz, M.A.**